Caritas Suchthilfe e.V.

Bundesverband der
Suchthilfeeinrichtungen
im DCV

Empfehlung des Vorstandes der Caritas Suchthilfe e.V. (CaSu) zur Kooperation der Suchthilfe mit der Automatenindustrie

Das Spielen an gewerblichen Geldspielgeräten (Spielautomaten in Spielhallen und Gaststätten) ist das mit Abstand am häufigsten genutzte Glücksspielangebot der Menschen, die eine Selbsthilfegruppe oder ambulante wie stationäre Behandlungsangebote der Suchthilfe aufsuchen. Dies ist sowohl durch praktisches Erfahrungswissen wie durch wissenschaftliche Forschung belegt (vgl. u.a. Tilmann Becker, „Glücksspielsucht in Deutschland“, Frankfurt 2009).
Höchstrichterliche Urteile, wie da BVG-Urteil vom 28.03.2006 und das EuGH-Urteil vom September 2009 weisen auf die bislang fehlende Kohärenz des Deutschen Glücksspielrechts im Bereich des Automatenspiels hin.
In Fachkreisen der Suchthilfe wie auf politischer Ebene wurden unterschiedliche Maßnahmen zur Reduzierung der Suchtgefahren durch Angebote von gewerblichen Geldspielgeräten diskutiert. In Teilen wurde die Rückführung der Spielautomaten zu reinen Unterhaltungsgeräten und/oder der Neuregelung der Spieleverordnung gefordert.
Um solchen fachlichen Überlegungen wie auch politischen Forderungen entgegen zu wirken, hat die Automatenindustrie begonnen, Maßnahmen wie z.B. „Selbstbeschränkungen“ auszuloten (vgl. „Automatenmarkt“, Ausgabe Juli 2010). An anderer Stelle hat die Automatenindustrie Versuche gestartet, für ihre Spielhallen Sozialkonzepte zu entwickeln und dafür die Suchthilfe als Kooperationspartner zu gewinnen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der CaSu Vorstand den Trägern und Einrichtungen der Suchthilfe in der CaSu die folgende Haltung:

Eine Kooperation der Suchthilfe mit der Automatenindustrie im Bereich der Prävention ist nur möglich, wenn die Eckpunkte dieser Kooperation rechtskonform und damit für alle Beteiligten gleichermaßen bindend geregelt sind. Diese gesetzliche Regelung bezieht die Übertragung aller Schutzfunktionen, die für das staatliche Glücksspiel gelten, auf das gewerbliche Automatenspiel ein (Reduzierung der Standorte, keine Geräte in gastronomischen Betrieben, Einführung eines Sperrschutzsystems, Zugangskontrolle, Schwerpunkt auf Jugendschutz, Aufklärung über Gewinn und Verlust, verbesserte Aufsicht, Werbeverbot, Sozialkonzepte, Schulungen etc.).
Die Träger/Einrichtungen der Suchthilfe nehmen aktiv keinen Kontakt mit der Automatenindustrie auf bzw. lehnen bei Anfragen durch die Automatenindustrie die Kooperation aus den genannten Gründen ab, solange eine entsprechende rechtskonforme Regelung nicht besteht.

Davon unbenommen steht die Suchthilfe der Caritas selbstverständlich allen Menschen offen, die von Suchtproblemen im Bereich des pathologischen Glücksspiels, insbesondere auch des problematischen und pathologischen Glücksspielens an Spielautomaten, betroffen sind.

Freiburg, 06.04.11

gez. Hans Böhl
Vorsitzender

Stefan Bürkle
Geschäftsführer